

- b) den Ministerien und Staatssekretariaten für die ihnen unterstellten Baubetriebe;
- c) den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise und Bezirke für alle nicht direkt geleiteten Betriebe.

Die Ergebnisse der Betriebskontrolle und die danach einzuleitenden Maßnahmen sind zwischen den örtlichen Abteilungen für Arbeit und den Abteilungen für Arbeit des dem Baubetrieb übergeordneten Ministeriums oder Bezirkes abzustimmen.

## § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 8. Dezember 1952

**Ministerium für Aufbau**  
**Staatssekretariat für Bauwirtschaft**  
**Mayer**  
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.**  
**— Steuerabzug von Einkünften aus der zeitlichen Überlassung von Urheberrechten bei beschränkt Steuerpflichtigen —**

**Vom 13. Dezember 1952**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird bestimmt:

## § 1

**Steuerabzugspflichtige Einkünfte**

(1) Dem Steuerabzug unterliegen die Einkünfte aus der zeitlichen Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwertet werden oder verwertet worden sind, wenn der Bezieher der Einkünfte

- a) beschränkt steuerpflichtig ist oder
- b) seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder seine Geschäftsleitung im Inland, aber außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin hat.

(2) Auf Einkünfte aus der zeitlichen Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten, die dem Steuerabzug nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1951 zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. 1951 S. 613) unterliegen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

## § 2

**Höhe des Steuerabzuges**

(1) Der Steuerabzug beträgt 25% der Entgelte. Abzüge für Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Wird die Steuer vom Schuldner der Entgelte übernommen, so beträgt sie 33⅓% der dem Gläubiger ausgezahlten Vergütungen.

(3) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und die Umsatzsteuer für die Entgelte sind durch den Steuerabzug abgegolten, wenn sie nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Gewerbebetriebes darstellen. In diesem Falle sind die durch den Steuerabzug einbehaltenen Beträge in vollem

\*1. Durchlb. (GBl. S. 279).

Umfange auf die Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)schuld des beschränkt Steuerpflichtigen anzurechnen. — Die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge werden nicht erstattet.

## § 3

**Vornahme des Steuerabzuges**

(1) Zur Vornahme des Steuerabzuges ist der Schuldner des Entgelts im Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung verpflichtet.

(2) Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Entgelte nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) abführt. — In diesem Falle hat die „AWA“ den Steuerabzug vorzunehmen.

## § 4

**Abführung der Steuerabzugsbeträge**

(1) Der Schuldner der Entgelte hat die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuern unter der Bezeichnung „Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften“ bis zum 10. des folgenden Monats an die für die Abführung der Lohnsteuer zuständige Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu entrichten.

(2) Der Gesamtbetrag der in dem abgelaufenen Kalendermonat vergüteten steuerabzugspflichtigen Entgelte und die Höhe der darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge ist der nach Abs. 1 zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises bis zum 10. des folgenden Monats zu melden.

## § 5

**Aufzeichnungspflicht**

Der Schuldner des Entgelts ist verpflichtet

1. dem Empfänger des Entgelts die Höhe des Steuerabzuges zu bescheinigen,
2. die steuerabzugspflichtigen Entgelte laufend aufzuzeichnen.